

Merkblatt: Reisekostenerstattung in der DPG

1) Reisekosten werden auf Antrag unter Verwendung des DPG-Abrechnungsformulars und grundsätzlich nur gegen Vorlage entsprechender Originalbelege erstattet an:

- Mitglieder des Wahlvorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Mitglieder der Gremien der DPG
- Mitglieder, die *im Auftrag des Vorstandes* an Tagungen, Konferenzen, Sitzungen u.a. teilnehmen
- Mitglieder, die als Leiter im Auftrag der DPG Tagungen und Konferenzen organisieren und deren Stellvertreter
- die Bundeskandidatensprecher

2) Erstattet werden die Kosten für die Hin- und Rückfahrt zu den jeweiligen Konferenzorten sowie für notwendige Übernachtungen inklusive Frühstück in angemessener Höhe. Eine Übernachtung ist in der Regel notwendig, wenn nach Abschluss der Sitzung eine Rückfahrt nicht vor 24.00 Uhr endet.

3) Bei Benutzung der Bahn werden die Kosten für die 2.Klasse erstattet. Bei Verwendung der Bahncard First 50 werden die Kosten auch für die 1. Klasse erstattet, weil der Fahrpreis immer niedriger ist als der Flexpreis für die 2. Klasse. Bei Verwendung der Bahncard 25 First und der Bahncard 50 können die Kosten unabhängig von der gewählten Tarif-Klasse bis maximal zur Höhe der Kosten für die 2. Klasse (Flexpreis) erstattet werden. Der Antragsteller muss dazu per Ausdruck aus dem DB-Kostenrechner am Buchungstag die Kosten der 2. Klasse nachweisen, da Fahrtkosten nur bis zu dieser Höhe erstattet werden können.

4) Flugreisen sollen frühzeitig zu günstigen Tarifen gebucht werden. Bei Reisen mit dem PKW wird eine Pauschale von 30 Cent/Kilometer erstattet. Für Fahrten zwischen Wohn-/Arbeitsstätte und Bahnhof/Flughafen sind - wenn möglich und zumutbar - öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

5) Anträge auf Erstattung sind an die Geschäftsstelle zu richten. Der Schatzmeister kann in begründeten Fällen - in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand - Kosten abweichend von diesen Regelungen erstatten. Erstattungsanträge sind möglichst zeitnah einzureichen, in der Regel innerhalb von drei Monaten, grundsätzlich aber in dem Rechnungsjahr, in dem die Kosten angefallen sind.

6) Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben Anspruch auf Erstattung der Tagungsgebühren und der Reisekosten, wenn sie in ihrer Funktion an Tagungen, Konferenzen und Arbeitsgruppen der Gesellschaft oder anderer Organisationen teilnehmen.

7) Für internationale Tagungen gilt: Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben Anspruch auf Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten gemäß Ziffer 2, wenn sie eine Funktion für die Gesellschaft wahrnehmen. Der Vorsitzende der Gesellschaft nimmt ex officio an solchen Tagungen teil und hat Anspruch auf Kostenerstattung. Die Reisekostenregelungen der EPF und der IPA sind zu beachten.

8) Erstattung von Reisekosten von Mitgliedern von Gremien der DPG:

- Die Mitglieder von Gremien der DPG haben Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, wenn sie an geschäftlichen Sitzungen teilnehmen.
- Bei geschäftlichen Sitzungen am Rande von Tagungen der DPG werden Reisekosten dann erstattet, wenn das Mitglied ausschließlich an der Sitzung teilnimmt.